

Vereinssatzung

§1

Name, Sitz, und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Hittfeld e.V. Er besteht in rechtsfähiger Form.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 21218 Seevetal/ Hittfeld.
- (3) Der Verein ist von Hittfelder Gewerbetreibenden gegründet worden, um die Interessen der Mitglieder zu fördern und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen sowie Pflege der Beziehungen der Selbstständigen untereinander.

Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.

§2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Gewerbetreibende und im Gewerbebetrieb mitarbeitende Familienangehörige sowie jeder freiberuflich Tätige werden.
- (2) Mitglied können Vereine und öffentliche Institutionen werden, die den Gewerbetreibenden geschäftlich nahe stehen. Sie werden durch einen oder mehrere namhaft gemachte Beauftragte vertreten. Jede Firma oder Institution hat bei der Abstimmung nur eine Stimme.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, durch Austritt des Mitgliedes, wobei der Austritt gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich zu erklären ist. Durch Ausschluss des Mitgliedes zum Jahresende über den der Vorstand zuvor einstimmig zu beschließen hat und dem Mitglied mindestens 14 Tage vorher schriftlich Kenntnis zu geben hat.
- (5) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§3

Organe des Vereins

- (1) Die Verwaltungsorgane des Vereins sind :
 1. Der Vorstand
 2. Die Fachausschüsse
 3. Die Mitgliederversammlung

§4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart

(2) Der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart werden in den ungeraden Jahren für zwei Jahre gewählt. Der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) sowie der Schriftführer werden in den geraden Jahren für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Mittel und stellt den Jahresabschluss auf. Er kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen und für die allgemeine Geschäftsführung einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.

(4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können, soweit kein Vorstandsmitglied widerspricht auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden.

(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und der von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(8) Organmitglieder, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder haften dem Verein sowie gegenüber Mitgliedern des Vereins für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, im Falle einfacher und grober Fahrlässigkeit nur im folgenden Umfang: Sind sie unentgeltlich tätig ist die Haftung ausgeschlossen. Erhalten sie für Ihre Tätigkeit eine Vergütung haften sie je Schadenfall nur bis zur Höhe des Betrages der jährlichen Vergütung. Ein weitergehender Haftungsausschluss nach §§ 31a Abs. 1, 31b Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(9) Sind Organmitglieder, besondere Vertreter oder Vereinsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den Sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten bzw. der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn soweit sie nach den Regelungen der Nr. 8 haften. Ein weitergehender Freistellungsanspruch nach §§ 31a Abs. 2, 31b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§5

Fachausschuss

- (1) Der Vorstand kann, wenn er es für tunlich hält, einen oder mehrere Fachausschüsse wählen. Die Amtszeit der Fachausschüsse endet durch Vorstandsbeschluss. Der Fachausschuss hat die Aufgabe den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Grundlagen für die Verwirklichung der Vereinsziele zu erarbeiten.
- (2) Der jeweilige Fachausschuss soll vom Vorstand bei wichtigen Entscheidungen hinzugezogen werden.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl des 1. Vorsitzenden und Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters kann die Versammlung mit 2/3 Mehrheit über offene Abstimmung beschließen.

2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung überweist.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§7

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einschaltung einer 14 tägigen Ladungsfrist.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich 7 Tage vor dem Termin dem Vorstand vorliegen.
- (4) Der Vorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag einer Mehrheit des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhält seine Mittel aus laufenden Beiträgen der Mitglieder sowie aus Zuwendungen oder Spenden sonstiger an der Förderung des Vereins Interessierter.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

§9

Auflösung

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 80% der versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins soll über das Vermögen des Vereins die Mitgliederversammlung beschließen.

§10

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

